

EUROPÄISCHE EIGNUNGSPRÜFUNG 2017

Vorprüfung

Diese Prüfungsaufgabe enthält:

- * Anweisungen zur Beantwortung der Aufgabe und Bewertungsschema 2017/P/DE/1
- * Rechtsfragen (Fragen 1-10) 2017/P/DE/2-11
- * Anspruchsanalyse (Fragen 11-20) 2017/P/DE/12-34
- * Anlagen: Kalender für 2016 und 2017 mit Angabe der Tage, an denen zumindest eine der Annahmestellen des EPA zur Entgegennahme von Schriftstücken nicht geöffnet ist 2017/P/DE/35-36

Anweisungen zur Beantwortung der Aufgabe und Bewertungsschema

1. Die Vorprüfung hat das Format einer Multiple-Choice-Aufgabe. Sie umfasst insgesamt 20 Fragen, von denen sich 10 Fragen auf die Rechtskenntnisse (Fragen 1-10) beziehen und 10 Fragen auf die Anspruchsanalyse (Fragen 11-20). Die Fragen müssen durch Ausfüllen der Kreise auf dem auf der Rückseite Ihres persönlichen Deckblatts gedruckten Antwortblatt beantwortet werden. Die Prüfung dauert vier Stunden.

a) Jede Frage X enthält 4 einzelne Aussagen, nämlich X.1, X.2, X.3 und X.4. Die Bewerber müssen jede Aussage X.1, X.2, X.3 und X.4 auf dem Antwortblatt eindeutig als wahr oder als falsch bezeichnen. Für jede Aussage X.1, X.2, X.3 und X.4 kann nur eine Antwort gegeben werden, entweder wahr oder falsch. Innerhalb einer Frage ist jede Aussage für sich und unabhängig von den anderen Aussagen zu beurteilen.

b) Um eine Aussage X.1, X.2, X.3 oder X.4 als wahr zu bezeichnen, ist der entsprechende Kreis für "wahr" mit einem schwarzen mittelweichen HB Bleistift auszufüllen. Um eine Aussage X.1, X.2, X.3 oder X.4 als falsch zu bezeichnen, ist der entsprechende Kreis für "falsch" mit einem schwarzen mittelweichen HB Bleistift auszufüllen.

c) Wird eine Aussage X.1, X.2, X.3 oder X.4 weder als wahr noch als falsch oder aber als wahr und als falsch bezeichnet, so gilt dies nicht als korrekte Antwort. Füllt ein Bewerber einen Kreis versehentlich ganz oder teilweise aus, so müssen die Markierungen in diesem Kreis unbedingt vollständig entfernt werden.

d) Es ist nicht möglich, Hinweise oder Bemerkungen an den Prüfer zu richten. Etwaige Angaben dieser Art werden nicht berücksichtigt.

2. Es gibt nur ein Antwortblatt pro Bewerber.

3. Bewertung

a) Pro Frage erzielbare Punkte

Beurteilt der Bewerber keine oder nur eine der Aussagen X.1, X.2, X.3 und X.4 zu einer Frage X korrekt, so erhält er für diese Frage X 0 Punkte.

Beurteilt der Bewerber zwei der Aussagen X.1, X.2, X.3 und X.4 zu einer Frage X korrekt, so erhält er für diese Frage X 1 Punkt.

Beurteilt der Bewerber drei der Aussagen X.1, X.2, X.3 und X.4 zu einer Frage X korrekt, so erhält er für diese Frage X 3 Punkte.

Beurteilt der Bewerber alle vier Aussagen X.1, X.2, X.3 und X.4 zu einer Frage X korrekt, so erhält er für diese Frage X 5 Punkte.

b) Gesamtpunktzahl

Die insgesamt für die Vorprüfung vergebene Punktzahl entspricht der Summe der bei den einzelnen Fragen erzielten Punkte, die wie vorstehend angegeben berechnet werden.

Rechtsfragen

Frage 1

Giorgio hat eine italienische Patentanmeldung IT-G als Erstanmeldung wirksam eingereicht. IT-G offenbart einen aus Metall, vorzugsweise Aluminium, hergestellten Rahmen für Vorrichtung X. IT-G wurde im April 2016 eingereicht und im Mai 2016 zurückgenommen. Im September 2016 wurde ein aus Stahl hergestellter Rahmen für Vorrichtung X in einem Katalog der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Heute, am 6. März 2017, reicht Giorgio eine europäische Patentanmeldung EP-G ein, unter Inanspruchnahme einer Priorität aus IT-G. Anspruch 1 von EP-G ist auf einen aus Metall hergestellten Rahmen für Vorrichtung X gerichtet. Anspruch 2 von EP-G ist auf einen aus Stahl hergestellten Rahmen für Vorrichtung X gerichtet. Anspruch 3 von EP-G ist auf einen aus Aluminium hergestellten Rahmen für Vorrichtung X gerichtet. Anspruch 4 von EP-G ist auf einen aus Kupfer hergestellten Rahmen für Vorrichtung X gerichtet.

Geben Sie für jede der Aussagen 1.1 - 1.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist.

- 1.1 Der Katalog ist Stand der Technik nach Artikel 54 (2) EPÜ für Anspruch 1 von EP-G.
- 1.2 Der Katalog ist Stand der Technik nach Artikel 54 (2) EPÜ für Anspruch 2 von EP-G.
- 1.3 Der Katalog ist Stand der Technik nach Artikel 54 (2) EPÜ für Anspruch 3 von EP-G.
- 1.4 Der Katalog ist Stand der Technik nach Artikel 54 (2) EPÜ für Anspruch 4 von EP-G.

Rechtsfragen

Frage 2

Jill hat die internationale Anmeldung PCT-J am 4. August 2014 ohne Inanspruchnahme einer Priorität eingereicht. Im Februar 2016 wurde PCT-J mit dem internationalen Recherchenbericht veröffentlicht. Die Internationale Recherchenbehörde war das Nordische Patentinstitut. Heute, am 6. März 2017, beschließt Jill, in die europäische Phase vor dem EPA einzutreten.

Geben Sie für jede der Aussagen 2.1 - 2.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist.

- 2.1 Ein Erfordernis, um mit PCT-J wirksam in die europäische Phase einzutreten, ist, dass eine Jahresgebühr entrichtet werden muss.
- 2.2 Ein Erfordernis, um mit PCT-J wirksam in die europäische Phase einzutreten, ist, dass die Benennungsgebühr entrichtet werden muss.
- 2.3 Um heute mit PCT-J in die europäische Phase einzutreten, muss mindestens eine Gebühr für Weiterbehandlung entrichtet werden.
- 2.4 Für PCT-J muss das EPA eine ergänzende europäische Recherche durchführen.

Rechtsfragen

Frage 3

Geben Sie für jede der Aussagen 3.1 - 3.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist.

Folgende europäische Patentanmeldung ist heute, am 6. März 2017, anhängig:

- 3.1 Eine europäische Patentanmeldung EP1, für die eine Antwort auf eine Mitteilung nach Regel 71 (3) EPÜ spätestens am 2. März 2017 einzureichen war, und auf die der Anmelder nicht geantwortet hat.
- 3.2 Eine europäische Patentanmeldung EP2, für die eine am 30. Juni 2016 fällige Jahresgebühr noch nicht entrichtet wurde, und für die das EPA eine Mitteilung eines Rechtsverlustes datiert vom 2. Februar 2017 versendet hat.
- 3.3 Eine europäische Patentanmeldung EP3, die mit einer schriftlichen Entscheidung datiert vom 28. Dezember 2016 zurückgewiesen wurde.
- 3.4 Eine europäische Patentanmeldung EP4, für die die Entscheidung auf die Erteilung des europäischen Patents datiert ist vom 6. März 2017.

Rechtsfragen

Frage 4

Heute, am 6. März 2017, hat Adrienn beim EPA eine europäische Patentanmeldung EP-A eingereicht. Adrienn hat ihren Wohnsitz in Ungarn. Die Anmeldungsunterlagen von EP-A bestehen aus einer Beschreibung auf Ungarisch und aus zwei Zeichnungen.

Geben Sie für jede der Aussagen 4.1 - 4.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 4.1 Adrienn hat Anspruch auf eine Ermäßigung der Anmeldegebühr.
- 4.2 Nach den Bestimmungen des EPÜ muss Adrienn innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung von EP-A einen oder mehrere Ansprüche einreichen.
- 4.3 Nach den Bestimmungen des EPÜ muss Adrienn innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung von EP-A die Übersetzung der Beschreibung einreichen.
- 4.4 Nach den Bestimmungen des EPÜ muss Adrienn innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung von EP-A die Anmeldegebühr entrichten.

Rechtsfragen

Frage 5

Am 3. Februar 2017 wurde eine Beschwerdeschrift gegen die Entscheidung, die europäische Patentanmeldung EP-B zurückzuweisen, wirksam eingereicht. Die Entscheidung datiert vom 5. Dezember 2016. Gemäß der Entscheidung ist Anspruch 1 des einzigen Antrags nicht neu gegenüber D1 und ist nicht erfinderisch gegenüber D2 in Verbindung mit dem allgemeinen Fachwissen. Die Beschwerdebegründung wurde noch nicht eingereicht.

Geben Sie für jede der Aussagen 5.1 - 5.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 5.1 Die Beschwerdebegründung muss spätestens am 5. April 2017 eingereicht werden.
- 5.2 Die Beschwerdegebühr wird zurückgezahlt, wenn der Anmelder heute, am 6. März 2017, die Beschwerde zurücknimmt.
- 5.3 Wird der Beschwerde nicht innerhalb von vier Monaten nach Eingang der Begründung abgeholfen, so wird sie nach den Bestimmungen des EPÜ der Beschwerdekammer vorgelegt.
- 5.4 Die Prüfungsabteilung wird Abhilfe gewähren, wenn der Anmelder die Prüfungsabteilung überzeugen kann, dass Anspruch 1 des einzigen Antrags neu gegenüber D1 ist.

Rechtsfragen

Frage 6

Der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents EP-V wurde am 18. Mai 2016 bekannt gemacht. Eine Einspruchsschrift gegen EP-V wurde am 20. Februar 2017 beim EPA eingereicht. Heute ist der 6. März 2017.

Geben Sie für jede der Aussagen 6.1 - 6.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 6.1 Die Einspruchsschrift wurde innerhalb der Einspruchsfrist eingereicht.
- 6.2 Falls die Einspruchgebühr bis jetzt nicht entrichtet wurde, dann wird der Einspruch nicht als eingelegt gelten.
- 6.3 Falls der Einspruch nicht zulässig ist, weil die in der Einspruchsschrift vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel die Einspruchsgründe nicht stützen, ist es für den Einsprechenden eine gültige Option, zusätzliche, einschlägigere Dokumente später im Verfahren einzureichen.
- 6.4 Falls die Einspruchsschrift den Namen des Patentinhabers nicht erwähnt, wird der Einsprechende die Gelegenheit haben, diesen Mangel zu beseitigen.

Rechtsfragen

Frage 7

Das europäische Patent EP-M wurde mit nur einem Anspruch erteilt. Der Anspruch lautet:

„Stahlzusammensetzung M.“

Ein zulässiger Einspruch gegen EP-M wurde eingelegt und der Einspruchsgrund ist mangelnde Neuheit. Die Einspruchsschrift wurde dem Patentinhaber mitgeteilt, der als Antwort einen geänderten Anspruch als Hauptantrag einreichte. Der geänderte Anspruch lautet:

„Sehr dünne Schicht einer Stahlzusammensetzung M.“

Die Änderung beruht auf der Beschreibung von EP-M wie ursprünglich eingereicht.

Geben Sie für jede der Aussagen 7.1 - 7.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 7.1 Der geänderte Anspruch ist nach Regel 80 EPÜ nur zulässig, wenn der geänderte Anspruch neu ist gegenüber dem angeführten Stand der Technik.
- 7.2 Der Einsprechende kann nicht wirksam einen Einwand gegen die Klarheit der geänderten Ansprüche erheben, weil mangelnde Klarheit kein Einspruchsgrund ist.
- 7.3 Der Patentinhaber ist berechtigt, als Reaktion auf die Mitteilung, die ihn über die Einspruchsschrift informiert, Änderungen einzureichen.
- 7.4 Der gegenwärtige Antrag des Patentinhabers ist, den Einspruch zurückzuweisen.

Rechtsfragen

Frage 8

Die Prüfungsabteilung hat für die europäische Patentanmeldung EP-R eine Mitteilung nach Artikel 94 (3) EPÜ erlassen. Die Mitteilung datiert vom 7. September 2016. Die in dieser Mitteilung gesetzte Frist beträgt vier Monate. Am 31. Dezember 2016 verlor der Vertreter für EP-R die Geschäftsfähigkeit, und das EPA wurde am 10. Januar 2017 darüber in Kenntnis gesetzt. Am 12. Januar 2017 hat die Rechtsabteilung des EPA beschlossen, das EP-R betreffende Verfahren zu unterbrechen. Heute, am 6. März 2017, wird das EPA über die Bestellung eines neuen Vertreters für EP-R in Kenntnis gesetzt.

Geben Sie für jede der Aussagen 8.1 - 8.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 8.1 Die Mitteilung gilt als am 19. September 2016 zugestellt, weil der 17. September 2016 auf einem Samstag fällt.
- 8.2 Das Verfahren ist mit Wirkung vom 12. Januar 2017 unterbrochen.
- 8.3 Nach Wiederaufnahme des Verfahrens von EP-R wird die vom 7. September 2016 datierte Mitteilung als gegenstandslos betrachtet, und wird dem neuen Vertreter erneut zugestellt.
- 8.4 Für die Unterbrechung des Verfahrens muss keine Verwaltungsgebühr entrichtet werden.

Rechtsfragen

Frage 9

Heute, am 6. März 2017, möchte ein Anmelder eine neue europäische Patentanmeldung einreichen, um eine Erfindung zu schützen, betreffend die Behandlung von Krankheit X unter Verwendung der Substanz Z. Eine vorveröffentlichte wissenschaftliche Publikation offenbart die Verwendung von Substanz Z zur Behandlung von Krankheit Y. Die Krankheit Y und die Krankheit X sind Krankheiten des menschlichen Körpers. Die Krankheit Y steht in gar keinem Zusammenhang mit Krankheit X.

Geben Sie für jede der Aussagen 9.1 - 9.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

Der folgende Anspruch entspricht den Bestimmungen des EPÜ:

- 9.1 Verwendung der Substanz Z zur Herstellung eines Medikaments zur Behandlung von Krankheit X.
- 9.2 Substanz Z zur Verwendung bei der Behandlung von Krankheit X.
- 9.3 Verfahren zur Behandlung von Krankheit X unter Verwendung von Substanz Z.
- 9.4 Substanz Z zur Verwendung als Medikament.

Rechtsfragen

Frage 10

Die internationale Anmeldung PCT-A wurde am 4. Januar 2017 beim EPA wirksam eingereicht. PCT-A beansprucht wirksam die Priorität einer niederländischen Anmeldung NL-A, eingereicht am 31. Januar 2016. Heute, am 6. März 2017 wurde der internationale Recherchenbericht für PCT-A dem Anmelder übermittelt.

Geben Sie für jede der Aussagen 10.1 - 10.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 10.1 Eine internationale vorläufige Prüfung von PCT-A vor dem EPA kann am 30. November 2017 wirksam beantragt werden.
- 10.2 Für den Antrag auf internationale vorläufige Prüfung von PCT-A vor dem EPA ist eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.
- 10.3 Der Anmelder ist berechtigt, mit dem EPA als die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde mündlich zu kommunizieren.
- 10.4 Wenn geänderte Ansprüche für PCT-A vom Internationalen Büro vor dem Abschluß der technischen Vorbereitungen für die internationale Veröffentlichung erhalten werden, dann wird die internationale Veröffentlichung von PCT-A auch den Text der geänderten Ansprüche enthalten.

Anspruchsanalyse

Beschreibung der Anmeldung des Mandanten (Eingereicht am 1. März 2014)

[001] Die vorliegende Erfindung bezieht sich auf Zahnbürsten für die Benutzung am Menschen. Zahnbürsten werden in Kombination mit Zahnpasta von Frauen, Männern und Kindern verwendet, um Zahnbelag von den Zähnen zu entfernen.

[002] Zahnbürsten umfassen Borsten, die mit einem Bürstenkörper verbunden sind. Bei bekannten Zahnbürsten umfasst der Bürstenkörper einen Bürstenkopf, der die Borsten hält, einen Griff, den der Benutzer beim Bürsten seiner Zähne hält, und einen Hals zwischen dem Griff und den Borsten. Bei solchen bekannten Zahnbürsten sind die Borsten als eine Mehrzahl von Borstenbündeln ausgeführt. Die getrennte Ausführung der Borstenbündel erlaubt es, die Borsten aus einem anderen Material herzustellen als den Bürstenkörper. Die Borstenbündel werden mit dem Bürstenkopf entweder während der Herstellung des Bürstenkörpers verbunden, oder sie werden in einem separaten Schritt mit dem Bürstenkopf verbunden, nachdem der Bürstenkörper hergestellt worden ist.

[003] Ein Nachteil dieser bekannten Zahnbürsten ist, dass die Benutzer von Zahnärzten geschult werden müssen, um eine optimale Entfernung des Zahnbelags zu erzielen. Falls die Benutzer nicht gut genug geschult wurden, ist es wahrscheinlich, dass sie suboptimale Ergebnisse erzielen. Der zurückbleibende Zahnbelag kann zu Karies führen, was höchst unerwünscht ist.

[004] Es ist ein Ziel der vorliegenden Erfindung, Zahnbürsten bereitzustellen, die diesen Nachteil überwinden. Dieses Ziel wird durch den Gegenstand der angefügten Patentansprüche erreicht. Insbesondere beruht die vorliegende Erfindung auf der überraschenden Erkenntnis, dass die Menge an entferntem Zahnbelag erhöht werden kann, indem zusätzliche Vibrationen auf die Borsten übertragen werden. Diese Vibrationen werden durch einen elektrischen Vibrator im Bürstenkörper erzeugt. Bevorzugterweise befindet sich der elektrische Vibrator zusammen mit einem Steuergerät und einer Batterie im Griff. Bei der vorliegenden Erfindung wirkt das Steuergerät als Schaltmittel zur selektiven Versorgung eines elektrisch betätigten Elements mit elektrischer Energie aus der Batterie, da das Steuergerät den Vibrator mit der Batterie verbindet und von ihr trennt.

Anspruchsanalyse

[005] Kurze Beschreibung der Zeichnungen:

FIG. 1 zeigt den Querschnitt einer Zahnbürste 100 gemäss einer ersten Ausführungsform der Erfindung.

FIG. 2 zeigt den Querschnitt einer Zahnbürste 200 gemäss einer zweiten Ausführungsform der Erfindung.

FIG. 3 zeigt den Querschnitt einer Zahnbürste 300 gemäss einer dritten Ausführungsform der Erfindung.

FIG. 4 zeigt den Querschnitt einer Zahnbürste 400 gemäss einer vierten Ausführungsform der Erfindung.

[006] Die Zahnbürste 100 der ersten Ausführungsform gemäss FIG. 1 umfasst einen einteiligen Bürstenkörper, bei dem der Bürstenkopf fest mit dem Griff verbunden ist. Der einteilige Bürstenkörper umfasst einen Borstenzone 110, einen Griff 130 und einen dazwischen liegenden Hals 111. Eine Mehrzahl von Borstenbündeln 120 werden in der Borstenzone 110 gehalten. Der Griff 130 umfasst einen Druckknopf 132, ein Steuergerät 133, einen Vibrator 134 und eine Batterie 135. Das Steuergerät 133 ist jeweils mit dem Druckknopf 132, mit dem Vibrator 134 und mit der Batterie 135 durch elektrische Kabel verbunden. Solange das Steuergerät 133 erfasst, dass der Finger des Benutzers den Druckknopf 132 herunterdrückt, wird der Vibrator 134 mit elektrischer Energie aus der Batterie 135 versorgt, und Vibrationen werden erzeugt und auf die Borsten übertragen.

Anspruchsanalyse

[007] Die erfindungsgemässen Vibratoren sind sehr energieeffizient, und die Batterien in den erfindungsgemässen Zahnbürsten haben eine viel grössere Nutzungsdauer als die Borsten. Da eine Zahnbürste mit abgenutzten Borsten ihren Benutzer verletzen kann, erlaubt die zweite Ausführungsform der Erfindung dem Benutzer, einen abgenutzten Bürstenkopf auszutauschen. Die Zahnbürste 200 gemäss FIG. 2 umfasst deswegen einen Körper, der aus einem Griff 230 und einem austauschbaren Bürstenkopf mit einer Borstenzone 210, Borstenbündeln 220 und einem Hals 211 gebildet ist. Der austauschbare Bürstenkopf umfasst ein Verbindungsloch 212 am Ende seines Halses 211. Das Verbindungsloch 212 kommt in Eingriff mit einem Verbindungsvorsprung 231 am Griff 230 und bildet dadurch einen Verbindungsbereich. Das Verbindungsloch 212 und der Verbindungsvorsprung 231 behindern nicht die Übertragung der Vibrationen auf die Borsten. Sobald die Borstenbündel 220 abgenutzt sind, kann der Bürstenkopf vom Griff 230 abgezogen werden und durch einen frischen Bürstenkopf getauscht werden. Neben dem Verbindungsvorsprung 231 umfasst der Griff 230 auch einen Druckknopf 232, ein Steuergerät 233, einen Vibrator 234 und eine Batterie 235. Diese Elemente funktionieren genauso wie die korrespondierenden Elemente aus der ersten Ausführungsform.

Anspruchsanalyse

[008] Manche Benutzer mögen es nicht, einen Druckknopf während des Zähneputzens zu drücken. Die dritte Ausführungsform der Erfindung gemäss FIG. 3 schafft deswegen eine Alternative zu einem Druckknopf im Griff. Die Zahnbürste 300 erfasst mittels eines Drucksensors 313 automatisch, dass die Benutzer ihre Zähne putzen. Der Drucksensor 313 befindet sich in der Bürstenzone 310, beispielsweise unterhalb der Bürstenbündel 320. Der Drucksensor 313 erzeugt ein elektrisches Signal nur wenn der Benutzer die Borsten gegen die Zähne drückt. Dieses Signal wird an das Steuergerät 333 übertragen, beispielsweise mittels eines elektrischen Kabels, das in den Hals 311 eingebettet ist. Solange das Steuergerät das Signal erhält, wird der Vibrator 334 mit elektrischer Energie aus der Batterie 335 versorgt. Der Bürstenkopf umfasst auch ein Verbindungsloch 312 zur Aufnahme des Verbindungsvorsprungs 331 des Griffs 330. Dadurch können Vibrationen auf die Borsten übertragen werden, und elektrische Kabel erstrecken sich durch den Vorsprung 331 und das Loch 312, um eine elektrische Verbindung zwischen dem Drucksensor 313 und dem Steuergerät 333 zu schaffen. Neben dem Steuergerät 333 umfasst der Griff 330 auch den Vibrator 334 und die Batterie 335. Diese Elemente funktionieren genauso wie die korrespondierenden Elemente aus den anderen Ausführungsformen. Wie in der zweiten Ausführungsform kann ein abgenutzter Bürstenkopf ausgetauscht werden, indem er vom Griff 330 abgezogen wird.

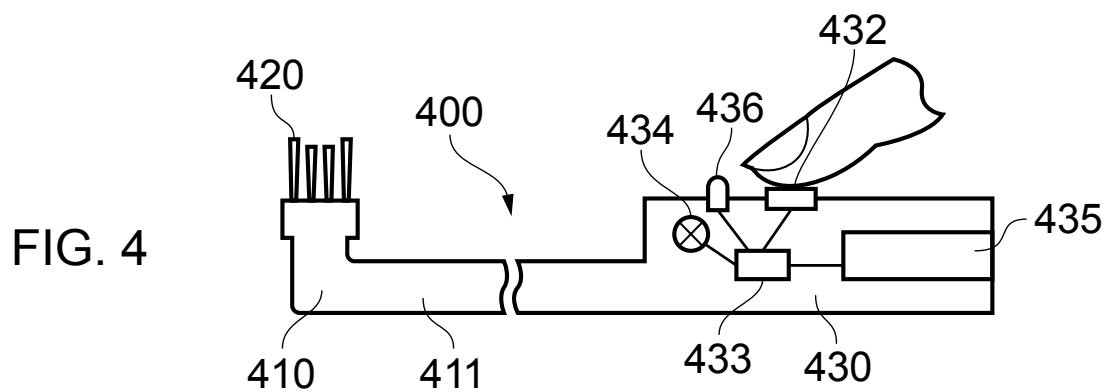
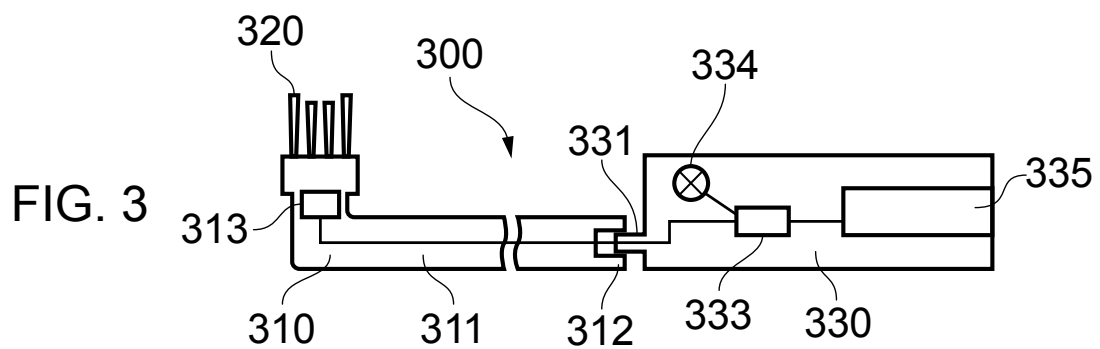
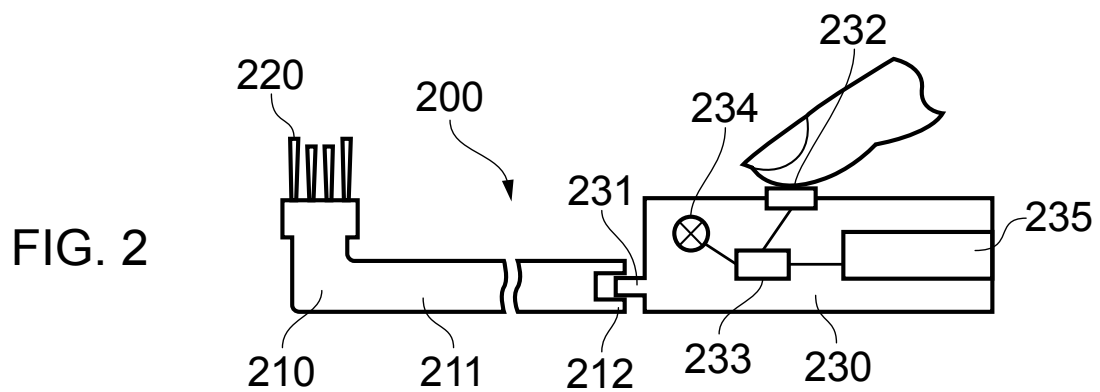
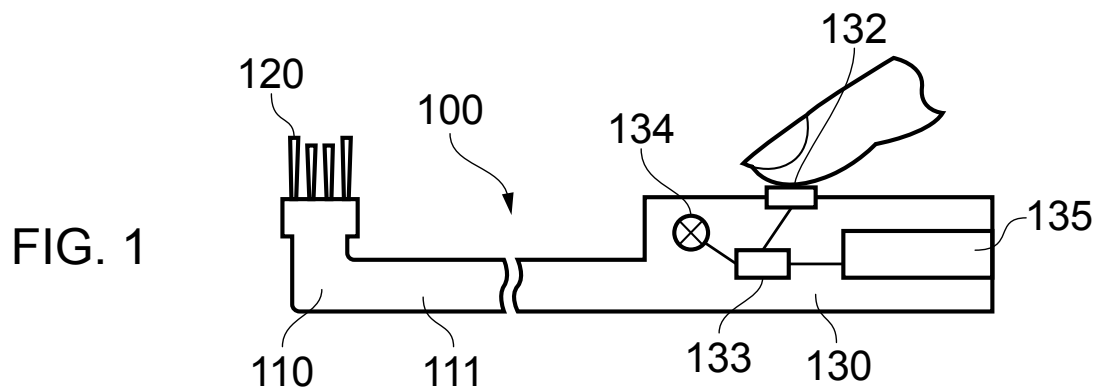
Anspruchsanalyse

[009] Die Marktforschung hat ergeben, dass Benutzer einer Zahnbürste eine höhere Reinigungseffizienz zuschreiben, wenn sie technisch aussieht. Da der Vibrator in den obigen Ausführungsformen nicht sichtbar ist, sollte der technische Charakter dieser Zahnbürsten dadurch betont werden, dass sie zusätzliche Elemente mit technischem Aussehen enthalten, wie beispielsweise Leuchtdioden (LED). Bei einer vierten Ausführungsform gemäss FIG. 4 umfasst die Zahnbürste 400 einen einteiligen Bürstenkörper mit einer Borstenzone 410, Borstenbündeln 420, einem Griff 430 und einem dazwischen liegenden Hals 411. Bei dieser Ausführungsform enthält der Griff 430 eine LED 436, die mit einem Steuergerät 433 durch ein elektrisches Kabel verbunden ist. Solange das Steuergerät 433 feststellt, dass der Finger des Benutzers den Druckknopf 432 herunterdrückt, werden sowohl der Vibrator 434 als auch die LED 436 mit elektrischer Energie aus der Batterie 435 versorgt. Wenn Benutzer ihre Zähne putzen, emittiert die LED beispielsweise blaues Licht, während Vibrationen vom Vibrator 434 erzeugt und auf die Borsten übertragen werden. Neben der LED 436 und dem Steuergerät 433 umfasst der Griff 430 auch den Vibrator 434 und die Batterie 435. Die LED kann auch bei der ersten, der zweiten oder der dritten Ausführungsform der Erfindung eingesetzt werden. Die Zahnbürste 400 gemäss der vierten Ausführungsform kann auch einen austauschbaren Bürstenkopf und einen Verbindungsbereich haben, ähnlich zu den Zahnbürsten gemäss der zweiten und dritten Ausführungsformen.

[010] Die Zahnbürsten 100, 200, 300 und 400 gemäss den obigen Ausführungsformen müssen eine Gesamtlänge von weniger als 30 cm haben, und die Zahnbürsten mit austauschbarem Bürstenkopf müssen aus ergonomischen Gründen eine Gesamtlänge zwischen 18 und 25 cm haben.

Anspruchsanalyse

Zeichnungen der Anmeldung des Mandanten:



Anspruchsanalyse

Frage 11

Nehmen Sie bei den Fragen 11 bis 13 an, dass Anspruch I ein einziger unabhängiger Anspruch ist, und dass Anspruch I.2 ein abhängiger Anspruch ist, wobei die Ansprüche mit der Patentanmeldung des Mandanten eingereicht wurden.

- I. Körper für eine Zahnbürste mit erhöhter Zahnbelagsentfernung, wobei der Körper einen Bürstenkopf mit einer Borstenzone zum Halten von Borstenbündeln besitzt, einen Griff und einen Hals zwischen der Borstenzone und dem Griff, wobei der Hals mit dem Griff verbunden ist, und wobei der Körper eine Batterie, ein elektrisch betätigtes Element und ein Schaltmittel zur selektiven Versorgung des elektrisch betätigten Elements mit elektrischer Energie aus der Batterie umfasst.
- I.2 Körper für eine Zahnbürste gemäss Anspruch I, wobei die Zahnbürste eine Gesamtlänge zwischen 18 und 25 cm hat.

Geben Sie auf dem Antwortblatt für jede der Aussagen 11.1 - 11.4 an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 11.1 Die Zahnbürste der ersten Ausführungsform der Anmeldung fällt unter den Umfang von Anspruch I.
- 11.2 Die Zahnbürste der zweiten Ausführungsform der Anmeldung fällt unter den Umfang von Anspruch I.
- 11.3 Die Zahnbürste der dritten Ausführungsform der Anmeldung fällt unter den Umfang von Anspruch I.
- 11.4 Die Zahnbürste der vierten Ausführungsform der Anmeldung fällt unter den Umfang von Anspruch I.

Anspruchsanalyse

Während einer Suche im Internet nach Stand der Technik haben Sie die folgenden zwei Dokumente D1 und D2 gefunden:

Dokument D1 (veröffentlicht im November 2013)

[001] Beim Zähneputzen üben besonders Erwachsene oft zuviel Druck auf ihre Zahnbürste aus. Diese exzessive Kraft kann das Zahnfleisch der Benutzer ernsthaft reizen. Es ist ein Ziel der vorliegenden Erfindung, dass sich die Benutzer einer solchen exzessiven Kraft bewusst werden.

[002] Die Zahnbürste gemäss FIG. 1 umfasst eine Borstenzone 11 mit Borsten 12, die mit einem Griff 13 verbunden ist. Der Griff 13 umfasst ein Steuergerät 14, eine Batterie 15, eine grüne Leuchtdiode (LED) 16 und eine rote LED 17. Der Bürstenkopf enthält ebenfalls einen Drucksensor 18 in der Borstenzone 11, direkt unterhalb der Borsten. Das Steuergerät 14 ist mit der Batterie 15, mit jeder der LEDs 16 und 17, und mit dem Drucksensor 18 durch elektrische Kabel verbunden. Ein Druckgrenzwert, der durch klinische Forschung ermittelt wurde, ist im Steuergerät 14 gespeichert.

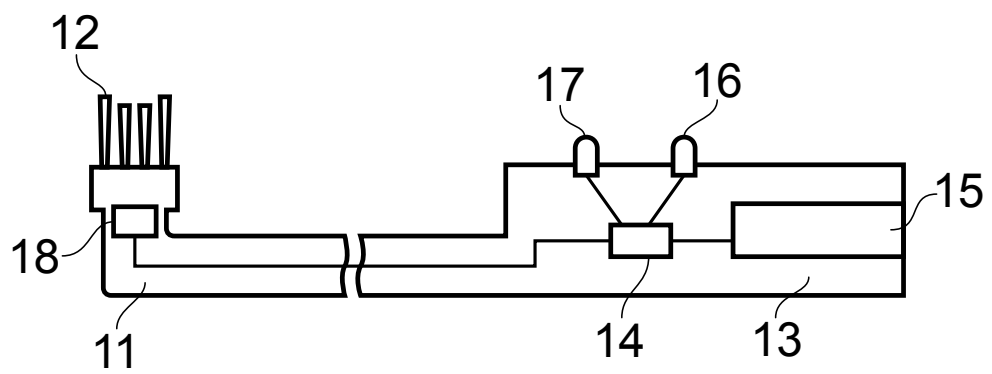
[003] Der Drucksensor 18 erzeugt ein elektrisches Signal, solange der Benutzer die Borsten gegen die Zähne drückt. Dieses Signal wird an das Steuergerät 14 übertragen, in einen gemessenen Druck umgewandelt, und mit dem Druckgrenzwert verglichen. Solange der gemessene Druck unterhalb des Druckgrenzwerts liegt, versorgt das Steuergerät 14 die grüne LED 16 mit elektrischer Energie. Der Benutzer wird dadurch informiert, dass die Bürste seinem Zahnfleisch nicht schadet. Falls jedoch der gemessene Druck den Druckgrenzwert übersteigt, schaltet das Steuergerät die Energieversorgung auf die rote LED 17. Der Benutzer wird dadurch darauf hingewiesen, dass die Bürste zu fest angedrückt wird.

[004] Die Zahnbürste gemäss FIG. 1 hat eine Gesamtlänge von 24 cm.

Zeichnung von D1

D1

FIG. 1



Anspruchsanalyse

Dokument D2 (veröffentlicht im Oktober 2013)

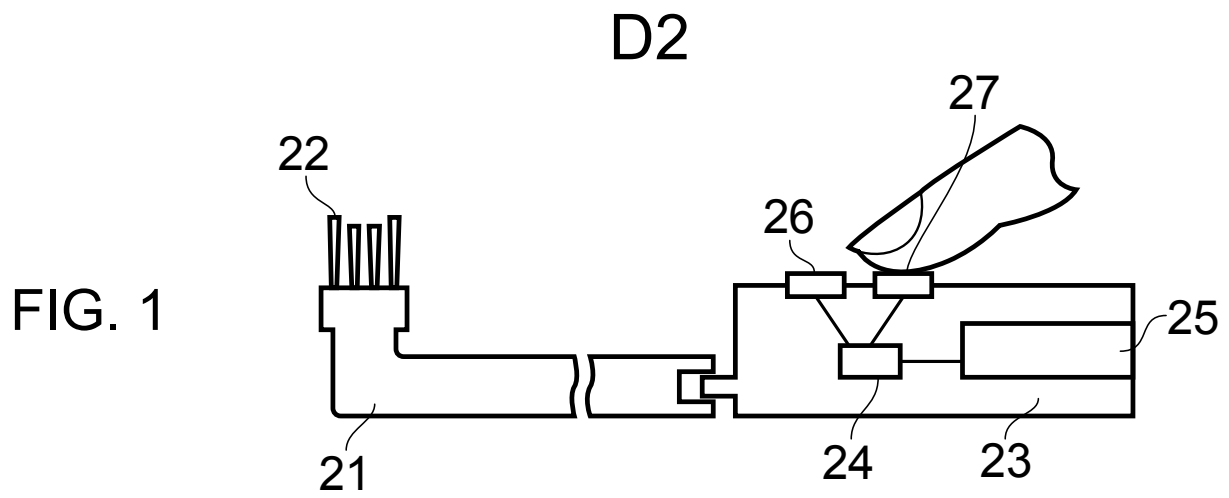
[001] Zahnärzte empfehlen für die Reinigung der Zähne eine Mindestdauer von zwei Minuten. Anderenfalls bleibt zuviel Zahnbelag auf den Zähnen zurück, und es wird sich wahrscheinlich Karies bilden. Besonders Kinder neigen dazu, ihre Zähne nicht lange genug zu putzen. Deswegen wird eine verbesserte Kinderzahnbürste benötigt. Gemäss der nachfolgenden Beschreibung werden die Körper der Kinderzahnbürsten allgemein aus thermoplastischen Materialien wie Polyäthylen, Polypropylen, Polyacryl oder Polyamid gemacht. Die Borsten dieser Zahnbürsten werden aus Polyäthylen, Polypropylen oder Polyamid gemacht.

[002] Die Zahnbürste gemäss FIG. 1 umfasst einen austauschbaren Bürstenkopf mit einer Borstenzone 21 und Borsten 22, einen Griff 23 mit einem Steuergerät 24 und einer Batterie 25. Der Griff enthält auch ein Musikmodul 26 mit einem Lautsprecher und einen Sensor 27. Das Steuergerät 24 ist mit der Batterie 25, dem Musikmodul 26 und dem Sensor 27 durch elektrische Kabel verbunden.

[003] Solange ein Kind die Zahnbürste in seiner Hand hält, ist der Sensor 27 in Kontakt mit der Haut des Kindes und erzeugt dadurch ein elektrisches Signal. Dieses Signal wird an das Steuergerät 24 übertragen, welches dann das Musikmodul 26 solange mit elektrischer Energie versorgt, wie das Steuergerät 24 das Signal erhält. Solange das Musikmodul mit elektrischer Energie versorgt wird, spielt es über seinen Lautsprecher eine Melodie ab, deren Vibrationen in Luftvibrationen umgewandelt werden. Die maximale Dauer der Melodie beträgt zwei Minuten. Kinder wollen die gesamte Melodie anhören und werden deswegen dazu motiviert, ihre Zähne lange genug zu putzen.

[004] Der austauschbare Bürstenkopf umfasst ein Verbindungsloch, das mit einem Verbindungsvorsprung am Griff zusammenwirkt. Sobald die Borsten 22 abgenutzt sind, kann der Bürstenkopf vom Griff 23 abgezogen und durch einen frischen Bürstenkopf ersetzt werden. Eine Kinderzahnbürste, wie die Zahnbürste gemäss FIG. 1, muss eine Gesamtlänge von 13, 14, 15 oder 16 cm haben, damit kleine Kinder die Bürste halten können.

Zeichnung von D2



Anspruchsanalyse

Frage 12

Geben Sie auf dem Antwortblatt für jede der Aussagen 12.1 - 12.4 an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 12.1 D1 offenbart ein Schaltmittel zur selektiven Versorgung eines elektrisch betätigten Elements mit elektrischer Energie aus einer Batterie.
- 12.2 Der Gegenstand von Anspruch I ist neu gegenüber D1.
- 12.3 D2 offenbart weder explizit noch implizit eine erhöhte Zahnbelagsentfernung.
- 12.4 Der Gegenstand von Anspruch I ist neu gegenüber D2.

Frage 13

Geben Sie auf dem Antwortblatt für jede der Aussagen 13.1 - 13.4 an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 13.1 Der abhängige Anspruch I.2 deckt eine Zahnbürste nach Anspruch I mit einer Länge von 24 cm ab.
- 13.2 Das zusätzliche Merkmal "eine Gesamtlänge zwischen 18 und 25 cm" im abhängigen Anspruch I.2 ist neu gegenüber D1.
- 13.3 Dokument D2 offenbart eine Kinderzahnbürste mit einer Länge von 15 cm, einem Körper aus Polypropylen und Borsten aus Polypropylen.
- 13.4 Anspruch I deckt auch Zahnbürsten ab, bei denen die Borstenbündel mit dem Bürstenkopf in einem separaten Schritt verbunden werden, nachdem der Körper hergestellt worden ist.

Anspruchsanalyse

Frage 14

Nehmen Sie bei den Fragen 14 bis 17 an, dass Anspruch II ein einziger unabhängiger Anspruch ist, und dass die Ansprüche II.2 bis II.5 abhängige Ansprüche sind, wobei die Ansprüche mit der Patentanmeldung des Mandanten eingereicht wurden.

- II. Bürste mit einem Körper, wobei der Körper einen Bürstenkopf mit einer Borstenzone, von der Borstenzone gehaltene Borstenbündel, einen Griff und einen Hals zwischen der Borstenzone und dem Griff umfasst, wobei der Hals mit dem Griff verbunden ist, und wobei der Körper eine Batterie und ein elektrisch betätigtes Element umfasst, dadurch gekennzeichnet, dass das elektrisch betätigte Element ein elektrisch betätigter Vibrator ist.
- II.2 Bürste gemäss Anspruch II, wobei der Hals mit dem Griff durch einen Verbindungsbereich verbunden ist.
- II.3 Bürste gemäss Anspruch II, wobei der Körper ein Schaltsmittel, beispielsweise einen Druckknopf, zur selektiven Versorgung des elektrisch betätigten Elements mit elektrischer Energie aus der Batterie umfasst.
- II.4 Bürste gemäss Anspruch II, wobei der Körper einen Druckknopf und ein Steuergerät zur selektiven Versorgung des elektrisch betätigten Elements mit elektrischer Energie aus der Batterie umfasst.
- II.5 Bürste gemäss Anspruch II, wobei die Bürste für die Benutzung am Menschen entworfen wurde.

Anspruchsanalyse

Geben Sie auf dem Antwortblatt für jede der Aussagen 14.1 - 14.4 an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 14.1 Die Zahnbürste der ersten Ausführungsform der Anmeldung fällt unter den Umfang von Anspruch II.
- 14.2 Die Zahnbürste der zweiten Ausführungsform der Anmeldung fällt unter den Umfang von Anspruch II.2.
- 14.3 Die Zahnbürste der dritten Ausführungsform der Anmeldung fällt unter den Umfang von Anspruch II.3.
- 14.4 Die Zahnbürste der dritten Ausführungsform der Anmeldung fällt unter den Umfang von Anspruch II.4.

Frage 15

Geben Sie auf dem Antwortblatt für jede der Aussagen 15.1 - 15.4 an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 15.1 Anspruch II.3 schließt aus, dass die Bürste einen Drucksensor enthält.
- 15.2 Anspruch II.4 schließt aus, dass die Bürste einen elektrisch betriebenen Vibrator enthält.
- 15.3 Anspruch II.4 ist auf eine Bürste mit einem Vibrator im Griff beschränkt.
- 15.4 Anspruch II.2 schließt aus, dass elektrische Kabel im Bürstenkopf vorhanden sind.

Anspruchsanalyse

Der vom Europäischen Patentamt erstellte Europäische Recherchenbericht zitiert die Dokumente D3 und D4.

Dokument D3 (veröffentlicht im November 2013)

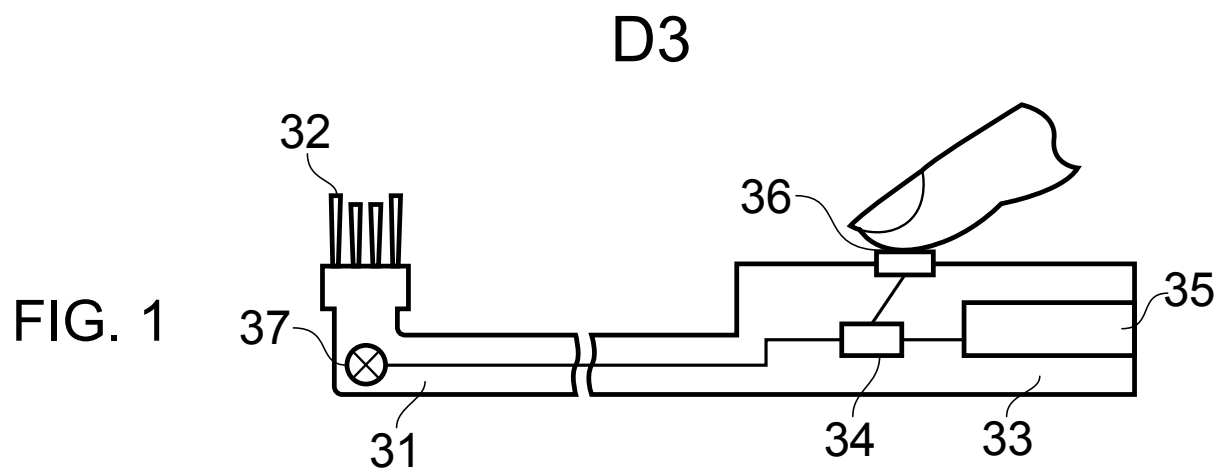
[001] Die vorliegende Erfindung betrifft Zahnbürsten für erwachsene Menschen. Zahnbürsten werden in Kombination mit Zahnpasta benutzt, um Zahnbelag von Zähnen zu entfernen.

[002] Es ist ein Ziel der vorliegenden Erfindung, Zahnbürsten zu schaffen, die verhindern, dass Zahnbelag auf den Zähnen zurückbleibt. Die vorliegende Erfindung beruht auf der überraschenden Erkenntnis, dass die Menge an entferntem Zahnbelag erhöht werden kann, indem zusätzliche Vibrationen auf die Borsten der Zahnbürste übertragen werden. Diese Vibrationen werden von einem elektrischen Vibrator in der Zahnbürste erzeugt. Die Anordnung des Vibrators direkt unterhalb der Borsten wird für eine optimale Übertragung der Vibrationen auf die Borsten benötigt.

[003] Die Zahnbürste gemäss FIG. 1 umfasst einen Bürstenkopf mit einer Borstenzone 31 und Borsten 32, und einen Griff 33 mit einem Steuergerät 34, einer Batterie 35 und einem Druckknopf 36. Ein elektrischer Vibrator 37 ist in der Borstenzone 31 angeordnet, direkt unterhalb der Borsten. Das Steuergerät 34 ist mit der Batterie 35, dem Druckknopf 36 und dem Vibrator 37 durch elektrische Kabel verbunden. Der Vibrator 37 wird durch ein elektrisches Kabel mit Energie versorgt, solange das Steuergerät 34 erfasst, dass der Finger des Benutzers den Druckknopf 36 herunterdrückt, und Vibrationen werden erzeugt und auf die Borsten übertragen. Dadurch kann die Menge an entferntem Zahnbelag erhöht werden.

[004] Die Zahnbürste gemäss FIG. 1 hat eine Gesamtlänge von 24 cm.

Zeichnung von D3



Anspruchsanalyse

Dokument D4 (veröffentlicht im November 2013)

[001] Die Zähne von gefährlichen Zootieren wie Tigern und Löwen müssen regelmässig von Tierpflegern gereinigt werden. Bevor die Zahnreinigung stattfinden kann, werden diese Tiere leicht betäubt, um sie zu beruhigen. Es wurde überraschend herausgefunden, dass vibrierende Zahnbürsten Zootiere bei der Zahnreinigung ruhig halten. Auf diese Weise sinkt das Risiko für Tierpfleger, bei der Zahnreinigung von gefährlichen Zootieren verletzt zu werden, deutlich.

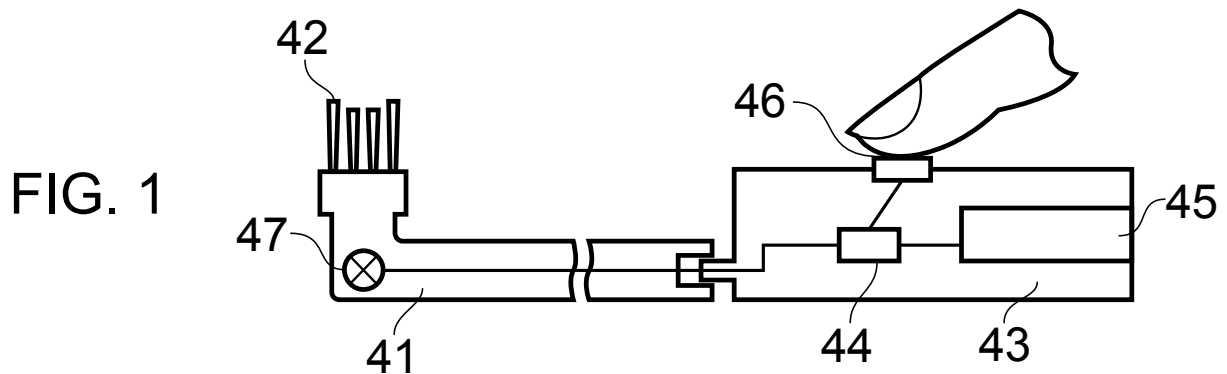
[002] Bei einer ersten Ausführungsform gemäss FIG. 1 umfasst die Zahnbürste einen Griff 43 und einen separaten Bürstenkopf mit einer Borstenzone 41, Borsten 42 und einem Hals. Der Bürstenkopf ist mit dem Griff 43 durch ein Verbindungsloch am Ende des Bürstenkopfs verbunden, das auf einen Verbindungsvorsprung am Griff 43 passt. Dadurch wird der Bürstenkopf austauschbar. Abgesehen von dem Verbindungsvorsprung umfasst der Griff 43 ein Steuergerät 44, eine Batterie 45 und einen Druckknopf 46. Der Druckknopf 46 erlaubt dem Steuergerät 44 als Schaltmittel zum Ein- und Ausschalten eines Vibrators 47 zu wirken. Der Vibrator 47 befindet sich im Bürstenkopf, unterhalb der Borsten 42. Elektrische Kabel verlaufen jeweils durch den Verbindungsvorsprung und das Verbindungsloch, um die elektrische Verbindung zwischen dem Vibrator 47 und dem Steuergerät 44 herzustellen. Solange das Steuergerät 44 erfasst, dass der Finger des Tierpflegers den Druckknopf 46 herunterdrückt, wird der Vibrator 47 mit elektrischer Energie versorgt, und Vibrationen werden erzeugt und auf die Borsten übertragen. Dadurch werden die Tiere beruhigt, und eine sichere Zahnreinigung wird möglich.

[003] Die minimale Gesamtlänge der Zahnbürste beträgt 40 cm, um einen sicheren Abstand zwischen Tier und Tierpfleger zu schaffen. Um das Risiko für den Tierpfleger noch weiter zu reduzieren, sollten Bürstenköpfe mit einem viel längeren Hals mit dem Griff verbunden werden, so dass der Tierpfleger während der Zahnreinigung weiter weg vom gefährlichen Tier steht.

Anspruchsanalyse

[004] Obwohl dieses Bürstendesign für die Zahnreinigung von Tieren beschrieben wurde, hat die Gesamtlänge von 40 cm den weiteren Vorteil, dass solch eine lange Bürste auch für andere Zwecke verwendet werden kann. In einer zweiten Ausführungsform befindet sich der Vibrator 47 im Griff der Bürste, wobei die vom Vibrator 47 erzeugten Vibrationen als angenehm empfunden werden, wenn die Bürste von einem Menschen beim Duschen zum Kratzen seines Rückens verwendet wird.

D4



Anspruchsanalyse

Frage 16

Geben Sie auf dem Antwortblatt für jede der Aussagen 16.1 - 16.4 an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 16.1 Dokument D4 ist für einen Angriff auf die Neuheit von Anspruch II nutzlos, da es sich auf Zahnreinigung bei Zootieren bezieht.
- 16.2 Das zusätzliche Merkmal "wobei die Bürste für die Benutzung am Menschen entworfen wurde" in Anspruch II.5 unterscheidet den Anspruch von Dokument D4.
- 16.3 Die Aufnahme des Disclaimers "wobei die Bürste nicht zur Verwendung bei gefährlichen Zootieren wie Tigern und Löwen bestimmt ist" in den Anspruch II während der Sachprüfung ist nach Artikel 123 (2) EPÜ zulässig.
- 16.4 Der Gegenstand von Anspruch II.2 ist neu gegenüber D4.

Anspruchsanalyse

Frage 17

Geben Sie auf dem Antwortblatt für jede der Aussagen 17.1 - 17.4 an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 17.1 Die Aufnahme des Merkmals "wobei der Körper einen Druckknopf zur selektiven Versorgung des elektrisch betätigten Elements mit elektrischer Energie aus der Batterie umfasst" in den Anspruch II während der Sachprüfung ist nach Artikel 123 (2) EPÜ zulässig.
- 17.2 Die Aufnahme des Merkmals "wobei der Körper einen Druckknopf im Griff und einen Drucksensor in der Borstenzone umfasst" in den Anspruch II während der Sachprüfung ist nach Artikel 123 (2) EPÜ zulässig.
- 17.3 Die Aufnahme des Merkmals "wobei die Bürste eine Zahnbürste für die Benutzung am Menschen ist" in den Anspruch II während der Sachprüfung ist nach Artikel 123 (2) EPÜ zulässig.
- 17.4 Die Aufnahme des Merkmals "wobei sich der elektrisch betätigte Vibrator im Griff befindet" in den Anspruch II während der Sachprüfung stellt eine Zwischenverallgemeinerung dar.

Anspruchsanalyse

Frage 18

Nehmen Sie bei den Fragen 18 bis 20 an, dass Anspruch III ein einziger unabhängiger Anspruch ist, der mit der Patentanmeldung des Mandanten eingereicht wurde.

III. Zahnbürste mit einem Körper, wobei der Körper einen Bürstenkopf mit einer Borstenzone, von der Borstenzone gehaltene Borstenbündel, einen Griff und einen Hals zwischen der Borstenzone und dem Griff umfasst, wobei der Hals mit dem Griff durch einen Verbindungsbereich verbunden ist, und wobei der Körper eine Batterie und ein elektrisch betätigtes Element umfasst, und wobei sich die Batterie im Griff befindet,

dadurch gekennzeichnet, dass

- das elektrisch betätigte Element ein elektrisch betätigter Vibrator ist, der sich im Griff befindet;
- der Verbindungsbereich ein Verbindungsloch und einen Verbindungsvorsprung umfasst; und
- die Zahnbürste eine Gesamtlänge zwischen 18 und 25 cm hat.

Anspruchsanalyse

Geben Sie auf dem Antwortblatt für jede der Aussagen 18.1 - 18.4 an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 18.1 Gemäss der Patentanmeldung des Mandanten kann eine aus dem Merkmal "der Verbindungsbereich ein Verbindungsloch und einen Verbindungsvorsprung umfasst" im Anspruch III resultierende technische Wirkung identifiziert werden als Austausch des Bürstenkopfs.
- 18.2 Im Hinblick auf D2 als möglicherweise nächstliegendem Stand der Technik und unter Anwendung des Aufgabe-Lösungs-Ansatzes kann die dem Merkmal "das elektrisch betätigte Element ein elektrisch betätigter Vibrator ist, der sich im Griff befindet " im Anspruch III zugrunde liegende objektive technische Aufgabe formuliert werden als das Ermöglichen eines leichten Austausches des Bürstenkopfes.
- 18.3 Gemäss der Patentanmeldung des Mandanten kann eine aus dem Merkmal "elektrisch betätigter Vibrator" im Anspruch III resultierende technische Wirkung identifiziert werden als eine Übertragung zusätzlicher Vibrationen auf die Borsten.
- 18.4 Das technische Merkmal "das elektrisch betätigte Element ein elektrisch betätigter Vibrator ist, der sich im Griff befindet" unterscheidet Anspruch III vom Dokument D2.

Anspruchsanalyse

Frage 19

Geben Sie auf dem Antwortblatt für jede der Aussagen 19.1 - 19.4 an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 19.1 Im Hinblick auf D3 als möglicherweise nächstliegender Stand der Technik ist die zweiteilige Untergliederung von Anspruch III korrekt formuliert.
- 19.2 Im Hinblick auf D3 als möglicherweise nächstliegendem Stand der Technik würde der Fachmann eine Kombination mit D2 in Betracht ziehen, um einen Verbindungsbereich umfassend ein Verbindungsloch und einen Verbindungsvorsprung zwischen dem Hals und dem Griff der Zahnbürste vorzusehen.
- 19.3 D2 veranlasst den Fachmann, den Vibrator aus D3 im Griff anzuordnen.
- 19.4 Ein gültiges Argument, warum der Fachmann D2 und D3 kombinieren würde, ist, dass sich beide Dokumente auf Kinderzahnbürsten beziehen.

Frage 20

Geben Sie auf dem Antwortblatt für jede der Aussagen 20.1 - 20.4 an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 20.1 Die zweiteilige Untergliederung von Anspruch III ist im Hinblick auf D4 korrekt formuliert.
- 20.2 D4 regt dazu an, dass man seine Zähne mit einer Bürste putzt, die einen elektrisch betätigten Vibrator im Griff besitzt.
- 20.3 D4 ist der nächstliegende Stand der Technik für Anspruch III.
- 20.4 Eine Kombination der ersten Ausführungsform und der zweiten Ausführungsform der D4 legt den Gegenstand von Anspruch III nahe.

Anlage 1

2016

JANUAR M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	FEBRUAR M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29	MÄRZ M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	APRIL M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30
MAI M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	JUNI M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	JULI M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	AUGUST M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31
SEPTEMBER M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	OKTOBER M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	NOVEMBER M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	DEZEMBER M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31

Tage / Days / Jours		München Munich	Den Haag The Hague La Haye	Berlin
Neujahr - New Year's Day - Nouvel An	01.01.2016	x	x	x
Heilige Drei Könige - Epiphany - Epiphanie	06.01.2016	x		
Karfreitag - Good Friday - Vendredi Saint	25.03.2016	x	x	x
Ostermontag - Easter Monday - Lundi de Pâques	28.03.2016	x	x	x
Nationalfeiertag - National Holiday - Fête nationale	27.04.2016		x	
Christi Himmelfahrt - Ascension Day - Ascension	05.05.2016	x	x	x
Pfingstmontag - Whit Monday - Lundi de Pentecôte	16.05.2016	x	x	x
Fronleichnam - Corpus Christi - Fête-Dieu	26.05.2016	x		
Mariä Himmelfahrt - Assumption Day - Assomption	15.08.2016	x		
Nationalfeiertag - National Holiday - Fête nationale	03.10.2016	x		x
Allerheiligen - All Saints' Day - Toussaint	01.11.2016	x	x	x
2. Weihnachtstag - Boxing Day - Lendemain de Noël	26.12.2016	x	x	x

Anlage 2

2017

JANUAR M D M D F S S 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	FEBRUAR M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28	MÄRZ M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	APRIL M D M D F S S 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30
MAI M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	JUNI M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	JULI M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	AUGUST M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31
SEPTEMBER M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	OKTOBER M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	NOVEMBER M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	DEZEMBER M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31

Tage / Days / Jours		München Munich	Den Haag The Hague La Haye	Berlin
Heilige Drei Könige - Epiphany – Epiphanie	06.01.2017	x		
Karfreitag - Good Friday - Vendredi Saint	14.04.2017	x	x	x
Ostermontag - Easter Monday - Lundi de Pâques	17.04.2017	x	x	x
Nationalfeiertag - National Holiday - Fête nationale	27.04.2017		x	
Maifeiertag - Labour Day - Fête du Travail	01.05.2017	x	x	x
Tag der Befreiung - Liberation Day - Journée de la Libération	05.05.2017		x	
Christi Himmelfahrt - Ascension Day - Ascension	25.05.2017	x	x	x
Pfingstmontag - Whit Monday - Lundi de Pentecôte	05.06.2017	x	x	x
Fronleichnam - Corpus Christi - Fête-Dieu	15.06.2017	x		
Mariä Himmelfahrt - Assumption Day – Assomption	15.08.2017	x		
Nationalfeiertag - National Holiday - Fête nationale	03.10.2017	x		x
Allerheiligen - All Saints' Day – Toussaint	01.11.2017	x	x	x
1. Weihnachtstag – Christmas Day - Jour de Noël	25.12.2017	x	x	x
2. Weihnachtstag - Boxing Day - Lendemain de Noël	26.12.2017	x	x	x